

Kolmarer Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publicationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementabtrage von 1. A. 20.-J. incl. des der Sonderkammer beiliegenden Illustrirten Unterhaltungsblattes. — Abträger werden pro Quartal bezahlt, aber deren Raum mit 16 Pf. berechnet. — Abonnements nehmen an alle Räthezellen Postanstalten und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes.

Räthezellen-Ausgabe für die jeweilige Räthezelle bis Dienstag und Freitag Abend 1 Uhr erbeten.

Berantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spethoff in Kolmar i. P.

Nr. 79.

Sonnabend, 10. Oktober 1885.

32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

für die nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses vorzunehmenden Neuwahlen habe ich auf Grund der §§ 17 und 23 den Bescheidung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 20. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) als Wahltermin und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 29. Oktober dieses Jahres

und für die Wahl der Abgeordneten

den 5. November dieses Jahres

feststellt, was hierzu gleichzeitig bestimmt wird.

Berlin, den 1. Oktober 1885.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttmann.

Kolmar i. P., den 8. Oktober 1885.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat b.

855/85.

gez. von Schwichow.

Beschreibungen

betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungs-

beihilfen.

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zufließenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle **persönlich** erheben, ist zu den Spezial-(Unter-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebühren die Bezeichnung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indigenat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugsberechtigten, sondern von einem hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten oder von einem gelegischen Vertreter des Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erheben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichfalls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Hälfteigkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Beschreibungen Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II. Nr. 7 der Beschreibungen über die Erhebung und Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sowie die Zahlung und Berechnung der Wittwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 183*) angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Bevölkerungsgruppen hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungefährheit nicht vorommen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfängerinnen von gründeweise bewilligten Unterstützungen die Bebringung des Attestes über ihren ledigen Stand zu erlassen.

Überliefert hieron wird die Beschreibung, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Bezugsp. bzw. Empfangsberechtigten gehörig festgestellt ist, da der zahlende Beamte dazu ist, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantworlt ist.

2. Die für Gründeweilungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ist fortan überall nur zu den General-(Jahres)-Quittungen zu erfordern.

3. Die Bebringung der Lebensatteste zu den Spezial-(Unter-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebühren wird ferner denjenigen Personen, Wartegelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedeutlichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Hälfteigkeit der einzelnen Bezieher die dazu Berechtigten sich noch am Leben befinden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederbelehrung der Wittwen- bzw. den lebigen Stand der zum Bezug von Waisengeldberechtigten Männern von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4. Die Bebringung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit des Unterstrichs, das Leben, bezw. den lebigen Stand ist auch künftig erforderlich zu den Spezial-(Unter-)Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Bebringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der den-

* Anmerkung zu I. Absatz 3. Nr. 7 Abschnitt II. der Beschreibungen vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Quittungen über Wittwen- und Waisengelder bedürfen einer Beglaubigung der Unterstreich des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntnis der Bevölkerungsgruppe unter eigener Bezeichnung davon absehen will.

Die Quittungen über die Waisengeldbräute sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Beziehende noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Männern von mehr als sechzehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Beziehende unverheirathet ist.

Für die Quittungen der Witwen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienststiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Bezeichnung des letzteren aufgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterstreich zu dem Atteste der Legalisierung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

selben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bzw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erfreut sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Berlin, den 26. August 1885.

Die vorstehenden Befehle werden mit dem Beweise zur Kenntnis der Bezugsberechtigten gebracht, daß dieselben im Vereine der Militär-Verwaltung gleichmäßig Anwendung zu finden haben:

1. auf die Quittungen der Offiziere, Aerzte und Beamte über Pensionen, Pensions-Erhöhungen, Wartegelder, 2. auf die Quittungen über Invaliden-Pensionen und Pensions-Zulagen in denjenigen Fällen, wo der Empfang nicht auf Grund von Pensionsquittungsbüchern erfolgt, 3. auf die Quittungen über Unterhälften, gesetzliche Belehlungen für Hinterbliebene, Erziehungsbehörden für Kinder.

Bromberg, den 25. September 1885.

Königlich Preußische Regierung.

Kolmar i. P., den 5. Oktober 1885.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat h.
gez. von Schwidow.

Kolmar i. P., den 5. Oktober 1885.

Der Kolonist Gustav Reek in Rownope ist als Mitglied des evangelischen Schulvorstandes in Eppel gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Der Landrat h.
gez. von Schwidow.

Kolmar i. P., den 6. Oktober 1885.

Das Bezeichnungh der in der Königlichen Landesbaumwolle zu Potsdam im Jahre 1885/86 verkauflichen in- und ausländischen Walz-, Obi- und Schuhkäume liegt in meinem Bureau zur Einsicht während der Dienststunden offen.

Der Landrat h.
gez. von Schwidow.

Kolmar i. P., den 8. Oktober 1885.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 25. März und 26. September v. Jg. bringe ich hierdurch zur Nachahmung für die Beamten und Insassen des XI. Regiments zur allgemeinen Kenntnis, daß auf dem am 22. v. Mts. versammelten gewesenen Kreistage an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Majunke in Freudenthal der Freiwilligungsbefehl Panigrat in Freitrode zum Begegnungsmaßstab XI. Bezirks für den Rest der laufenden Wahlperiode gewählt worden ist.

Der Landrat h.
gez. von Schwidow.

Die unter dem 21. Mai 1885 II. H. 5714 erlassene Bekanntmachung betreffend die Aufenthalts-Angabe der separierten Arbeitnehmer Wilhelmine Krzyzani geborenen Budzia hat durch die Verhaftung des Genannten ihre Erledigung gefunden.

Schneidemühl, den 23. September 1885.
Die Polizei-Verwaltung.

Die unter dem 15. Juli cr. II. H. 8043 erlassene Bekanntmachung betreffend die Aufenthalts-Angabe des Dienstmädchen Mathilde Mix hat ihre Erledigung gefunden.

Schneidemühl, den 6. Oktober 1885.
Die Polizei-Verwaltung.

Der unter dem 10. Juli cr. hinter dem Gelbgiebchöfchen Max Horst erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Sanofschin, den 5. Oktober 1885.
Die Polizei-Verwaltung.

Der Knecht Friedrich Herrmann aus Heliodorowo, zuletzt hier im Dienst, hat sich von hier heimlich entfernt.

Um Mitteilung des Aufenthalts derselben wird ergebenst ersucht, da ihm ein Strafmandat zu befündigen ist.

Sanofschin, den 8. Oktober 1885.
Die Polizei-Verwaltung.

Nichtamtlicher Theil.

Unser geliebter Kaiser befand sich nach den immerhin anstrengenden Tagen in Stuttgart mit der Kaiserin zu Baden-Baden im

besten Wohlfahrt. Ihre Majestät beging daselbst die Feier ihres Geburtstages wieder in früherer Pracht. Gott der Herr wolle S. Hohe Frau dem Lande noch lange erhalten zum Segen und Vorbild in ehrlicher Christlichkeit.

Die Karolinenfrage hat seit 14 Tagen eine überschattende Bedeutung genommen. Zum Schiedrichter darüber, ob die Karolinen inselne Eigentum Spaniens seien oder nicht, ist der Papst von der Deutschen Regierung vorgeschlagen und von Spanien angenommen worden. Es ist freilich noch die Frage, ob dieses Schiedrichteramt wirklich zur Ausübung gelangen wird; denn es wären unterhandeln Deutschland und Spanien noch direkt miteinander.

Die Vereinigung von Bulgarien mit Ostromeliens hat, vorausgesetzt, was bei allen europäischen Staaten große Verwirrung, ja, teilweise grohe Erregung hervorgerufen. Wollen die Großmächte den früheren Stand der Dinge wiederherstellen, dürfte es nicht ohne viel Blutvergießen geschehen; denn die Bulgaren sind entschlossen, "Gut und Blut für die Vereinigung opfern". Die Türkei als der zunächst beteiligte Staat hat sich die Mächte gewandt, welche durch den Berliner Vertrag sich aufrechterhaltend das geschaffene Ordinum auf den Balkanhalbinsel verbürgt haben. Die Mächte wünschen Blutvergießen zu verhindern und eine Bosshaftkonferenz in Konstantinopel soll einstweilen die Schritte berathen, welche angezeigt erscheinen. Inzwischen werden nicht nur in Bulgarien und in der Türkei, sondern auch in Moldauien, Griechenland und in Rumänien die Rüstungen eingebettet. In Bulgarien ist den Behörden aufgegeben, daß sich Männer im Alter von 18—32 Jahren als Freiwillige melden und für den Dienst bereithalten sollen.

Über ein Abreisen der Choler in Spanien ist noch nicht zu berichten. In Marseille herrscht die Seuche noch immer; in südlichen Italien, namentlich in Palermo, hat sie größere Ausbreitung gewonnen.

Locales und Provinzielles.

Colmar i. P., 10. Oktober.

Allorten regt sich die Thürhalle für das Schloß der damals nicht mehr zweischaftigen Unterburg der „Augusta“ hinterbleibende Familien. Freilich ist in erster Linie der Staat verpflichtet, hilflos einzutreten. Aber der Staat kann nur für das Alterswohnrecht sorgen. Ein Übriges zu thun, bleibt der Privatwohltätigkeit zu behalten. Es wird nun gelten, die dafür in den meisten Kreisen regenden Bestrebungen um einen Mittelpunkt zu sammeln, jüngst organisierten. Es haben sich deshalb aus allen Teilen des deutschen Landes eine Anzahl angesehener Männer mit dem Ober-Bürgermeister von Berlin an der Spitze, vorbehaltlich späterer definitiver Konstitution zu einem Zentral-Komitee, zu einem Aufruf vereinigt, der zur Bildung von Zweigkomitees und Sammelstellen in ganz Deutschland aufzufordern und die Centralstellen einzurichten, wie die gesammelten Beiträge einzuladen sind. Dieser Aufruf wird wie wir hören, demnächst durch die Presse veröffentlicht werden.

Vorgestern Abend fand eine Generalversammlung der historischen Ressourcen-Gesellschaft statt, in welcher beschlossen worden ist, mit Rückicht auf die günstigen finanziellen Verhältnisse des Vereins den monatlichen Beitrag im Winterhalbjahr auf 1 M. 50 Pf. hochzusetzen und im Sommerhalbjahr keine Beiträge zu erheben. Verhrenende finden im Winterhalbjahr wie bisher an jedem Mittwoch statt. Die Zahl der Damengabende hat der Vorstand zu bestimmen. In den Vorstand werden gewählt die Herren Baumwollfabrik Chodzinski, Kataster-Kontrolleur Kreis, Kreissekretär Gumz, Distrikts-Kommissarius Schmidow, Postvorsteher Brandt von hier und Kommissärer Hünig aus Wyhl.

Nogasen, 28. September. [Todtschlag.] Die Einwohner Katharina Cielat aus Gottsch ist am 8. d. Mts. auf dem Hinweg vom Ablauf in Kirchen-Dombrowska bei Welna mittels eines schweren Instrumentes am Körper schwer verletzt worden und an den Folgen dieser Verletzung gestorben.

Rückkehre. Vor der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. brach auf dem Schulgute zu Penslomo Feuer aus, welches so schnell wütete, daß nicht nur das betr. Gut total, sondern auch noch viele andere Wirtschaften bis auf eine massive Scheune niederräumte. Die von dem Unglück Betroffenen retteten in den meisten Fällen das bloße Leben, während die reichen Entenbrähre, das Wild und sämtliche andere Habe ein Raub der Flammen wurden. Neben die Entstehungsort des Feuers ist noch nichts Näheres bekannt.

Schubin, 2. Oktober. [Prämie.] Die königliche Regierung in Bromberg hat dem Kreis-Bundarzt Dr. Lehmann in Egu für die

an dem schiedentodten Arbeiter Evert, in Carmelin erfolgreich angeführten Wiederbelebungsversuche eine Prämie erhielt.

Königsberg. Die Fasenjagd ist in Ostpreußen noch viel ergebiger, als bei und in Königsberg wurden z. B. dieser Tage die Hosen in solchen Massen auf den Markt gebracht, daß der Preis auf 70 M. pro Stück herunterging.

Zoppot, 28. September. Vermüht werden seit dem 19. d. M. die in Folge eines Leedes um Boot mit denselben verunserten Fischer P. und G. Die Vermühlungen hinterlassen beide Familie.

Pelpin, 29. September. Zwei Kinder verbrannten gestern einem Arbeiter, welcher auf's Feld gegangen und dieselben inzwischen in der Stube eingeschlossen hatte. Die Kinder hatten wieder einmal mit Feuer gespielt.

Nemel, 3. Oktober. Mehrere Anschläge aus Tiefstahl im Kreise Egerberg, welche 91 Bäume auf der Kulturlinge Chaussee vernichtet haben, sind nach einer Bekanntmachung des Landrats durch Erlassung der Straßammer des Königlichen Landgerichts Nemel vom 18. August zu je 6 Monaten Gefängnis und zur Trohung der Kosten verurteilt worden. — Ein strenges, aber gerechtes Urteil!

Danzig, 3. Oktober. Vom Schöpferrecht wurde heute der Lehrer M. aus Recklin wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (große Misshandlung eines Schülers) zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Die grausigen Einzelheiten der Verhandlung wollen wir verschweigen.

Vermischtes.

Aus Stettin wird gemeldet: Ueber einen Mord, welcher am Donnerstag bei Theerozen (in der Nähe von Pohenkrug) begangen wurde, herrschte in dortiger Gegend große Aufregung. So weit der Berichtstand bisher festgestellt ist, hat sich folgendes zugezogen: Am Donnerstag, Vormittags 10 Uhr, begab sich die 27jährige Tochter Anna des Höfesters Schulz zum Dohnenstieg, um nach ihrer Gesundheit in die denselben gefangenen Vogel zu sammeln. Als sie nach eingetretener Dunkelheit noch immer nicht in die eterliche Brust zurückkehrte, wurden Nachforschungen angestellt. Abends 8 Uhr fand man die Vermühte an einem Baumstamm in gefalterter Stellung erstickt vor. Die That war mit einem der Anna gehörigen fiedenden Taschenknifff verübt worden, mit welchem das Mädchen zugleich an den Baumstamm gefesselt waren war. Der Knast war derart festgemacht, daß das Thau abgeschnitten werden mußte. Nach den vorhandenen Anzeichen an der Brüche hat ein harter Kampf zwischen dem unglücklichen Opfer und seinem Mörder stattgefunden; hierdurch zeugen besonders die beiden Handgelenke, an welchen

blaue Stellen, die nur in Folge beständigen Ringens entstanden sein können, sich scharf abzeichnen. Die Jagdhuren deuten darauf hin, daß der Mörder auf Strämpfen gegangen ist, wahrscheinlich, um das Opfer nicht vorzeitig durch Fußtritte zu warnen. Mörder und Motiv dieser grausen That sind bis jetzt noch unbekannt. Vielleicht liegt der schreckliche That Nachsucht zu Grunde. Wenigstens hat man einen früheren Nachtwächter des Höfesters wegen dieses Verdachtes verhaftet.

Gleiwitz, 30. September. Beim Jahre sind es her, als ein Arbeiter aus dem benachbarten Erknet nach Rusland ging und dort in Arbeit trat; Weib und Kind hatte er hier zurückgelassen und während der ganzen Zeit nichts von sich hören lassen. Die Frau glaubte, der Mann wäre in Rusland längst umgekommen, sie sah sich doch selbst, heimatlosig wie sie war, nach einem anderen Manne um und fand auch einen solchen; nächst Sonntag sollte bereit die Hochzeit stattfinden. — Da schrie plötzlich vor einigen Tagen der Verlobte, welcher aus Rusland ausgewiesen worden ist,heim. Er war nicht wenig erstaunt, im Hause einer Mami vorzufinden, welcher sich als Prätin seiner Frau vorkellte. Er wußt den selben sofort zur Hölle hinzu und auch die Frau erhielt zum „Willkommen“ eine kleine Tracht Prügel.

Ein furchtbarestes Verbrechen ist lästiglich in Bremen verübt worden. Die beiden zwölfjährigen Söhne des städtischen Bauhauptmannen G. haben einen älteren Knaben in einer dortigen Neubau gefoltert, ihm Hände und Fuß mit Stiften verbindet und dem armen, völlig wehenden Kinde mit einem Messer einen Stich beim Thro beigebracht, so daß die Klinge am Mund wieder herausstammt. Er wurde Opfer wurde, wie die „Welt, B.Z.“ schreibt, erst nach mehreren Stunden qualvoll aufgezogen und ist kurz darauf an den Folgen der erhaltenen Verletzung gestorben.

Brunnen. Von dem Advokat Haas in Amsterdam erzählt man sich hier ein hilfsloses Geschichten. Derselbe besitzt einen mächtigen Hund; sein Haas ist neben dem eines Nachbarn stärker. Jüngst sprang der Hund in den Laden hinein und verschlang eine Portion Würste. Der Fleischer begab sich sofort zum Advokaten. Er wußte zu wissen, durch wie er sich die Waage erschaffen lassen kann, da ein Hund gekreisst. „Vom Herren des Hundes, natürlich“, antwortete Haas. Der Sohn zog den Fleischer seine mitgebrachte Rechnung über zwei Francs heran, prüfte sie — und empfing ohne weiteres den Betrag. Eine Stunde später erschien der Sohn des Advokaten bei dem Fleischer und überreichte ihm eine Rechnung: „Fünf Francs Honorar für juristische Auskunft.“

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzugeben, daß ich in Schneidemühl eine

Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung

eröffnet habe.

Lager von Büchern aus allen Wissenschaften, Klassektern, Geschenkkitteratur, Jugendschriften u. s. w. Nicht Vorräthiges wird schallstens besorgt.

Anfragesendungen stehen gern zu Diensten.

Mein Unternehmen Ihrem Wohlwollen empfehlend

Hochachtungsvoll und ergebenst

Hugo Ebbecke.

Nach Amerika

befreit Postagent direkt von
Stettin, Hamburg, Bremen
aus mit Schnellbahnfern bei besserer Verpflegung.
Ausland unentbehrlich.

Man wende sich direkt an den

Stettiner Lloyd in Stettin,
Postwerk 3.

Unübertraglich bei Husten.
Brustleiden, Heiserkeit, Asthma, Keuchhusten, Brustschmerzen ist seit 32 Jahren als Genuss u. Hausmittel der weisse Frucht-Brust-Saft. à Fl. 1 u. 1½ Mk. leicht bei

L. Michaelis in Colmar i. P.,
und W. Rosengarten in Schneidemühl.

In dem kleinen Schriften „Der Krankenfreund“ sind eine Vielzahl Hausmittel beworben, welche seit vielen Jahren als außerfällig bewährt haben und deshalb die wärmeste Empfehlung verdienen. Soder Kannte sollte das Schriftchen lesen. Besonders aber seien jene, welche an Eiter oder Rheumatismus, an Lungenschwund, Rachen- schwäche, Pleurosy, leiden, darauf aufmerksam gemacht, daß sehr oft durch einfache Hausmittel selbst sogenannte unheilbare Leiden geheilt werden sind. Wer das „Krankenfreund“ zu lesen wünscht, schreibe eine Solle an Richters Verlagsgesellschaft in Leipzig, worauf die Auslieferung erfolgt. Kosten entstehen dadurch für den Besteller nicht.

Mariazeller Magentropfen,

vertrefflich wirkendes Mittel bei allen Krankheiten des Magens.

Umherstreunend bei Apothekerigkeiten, Schwäche des Magens, Schwindanfälle, Athem, phthisische Anfälle, Leberbeschwerden, Kopf-, Augenkrankheiten, Sodbrennen, Bildung von Sand und Gravel, übermäßiges Schlucken, Durchfall, Gasbeschwerden, Akal und Erbrechen, Keuchhusten (falls er von Magen herkommt), Magenkrämpfe, Harndrang, Nierenbeschwerden, die Magen mit Speisen und Getränken, Würmen, Milz, Leber- und Venenbeschwerden behandelt.

Preis eines Fläschchens Sammel-Gebrauchsanweisung in Pfennigen. Versand auf Anforderung in größeren Apotheken.

Centralversand durch Apotheker Carl Brady, Kremsier, Österreich. Mährnen.

Eicht zu haben in Haupt-Depot in Posen: Raduws' Rothe Apotheke Engros en detail.

Im Depot in Göttlantsch bei Apoth. M. Bensemer.

